

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c56a66d-6d35-39ae-a000-362c5d08e867>

Bibliografie	
Titel	Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV)
Amtliche Abkürzung	11. ProdSV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8053-4-14-1

§ 19 11. ProdSV - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 2 Satz 1](#) ein Produkt in den Verkehr bringt oder erstmals verwendet,
2. entgegen [§ 5 Absatz 3 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass dem Produkt eine dort genannte Kopie beigelegt ist,
3. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Produkt eine dort genannte Nummer oder eine andere Information trägt,
4. entgegen [§ 6 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Information angegeben wird,
5. entgegen [§ 6 Absatz 2 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass ein Produkt mit einer Kennzeichnung nach [§ 14 Absatz 1 Nummer 1](#) versehen ist,
6. entgegen [§ 6 Absatz 3 Satz 1](#) oder [§ 9 Absatz 1 Satz 1](#) dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
7. entgegen [§ 6 Absatz 4](#) nicht dafür sorgt, dass einem Produkt eine Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen beigelegt sind, oder
8. entgegen [§ 8 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4 oder Nummer 5](#) ein Produkt in den Verkehr bringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 28 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Produktsicherheitsgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 5 Absatz 4](#), auch in Verbindung mit [§ 7 Absatz 3 Nummer 1](#), oder entgegen [§ 9 Absatz 2](#) eine technische Unterlage, eine EU-Konformitätserklärung, eine Konformitätsbescheinigung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
2. entgegen [§ 6 Absatz 6 Satz 1](#), auch in Verbindung mit [§ 7 Absatz 3 Nummer 2](#), entgegen [§ 9 Absatz 3 Satz 1](#) oder

[§ 10 Absatz 6 Satz 1](#) eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, oder

3. entgegen [§ 12 Absatz 1](#) einen Wirtschaftsakteur nicht oder nicht rechtzeitig nennt.